

Beschluss zu SÄA 4: Aufnahme der Altenberger Erklärung in die Satzung

Die Altenberger Erklärung, in ihrer Form vom Juni 2018, wird Teil der Bundessatzung sowie Mindeststandard für Diözesansatzungen. Die Bundessatzung wird wie folgt angepasst:

<p><i>1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung</i> Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung. <p>Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Von der Verpflichtung zur Parität sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.</p>	<p><i>1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung</i> Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung. <p><u>Voraussetzung für die Besetzung der Geistlichen Leitung ist die Altenberger Erklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Von der Verpflichtung zur Parität sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.</p>
<p><i>2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung</i> Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens zwei Frauen und zwei Männer.</p>	<p><i>2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung</i> Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens zwei Frauen und zwei Männer.</p>

<p>Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.</p> <p>Von dieser paritätischen Zusammensetzung der Diözesanleitung kann in strukturell begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Bundesleitung entscheidet nach Antragsstellung, Prüfung und Abwägung, ob eine zeitlich befristete Abweichung eingeräumt wird. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend und verbindlich über den Sachverhalt.</p> <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.</p>	<p>Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.</p> <p><u>Voraussetzung für die Besetzung der Geistlichen Leitung ist die Altenberger Erklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>Von dieser paritätischen Zusammensetzung der Diözesanleitung kann in strukturell begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Bundesleitung entscheidet nach Antragsstellung, Prüfung und Abwägung, ob eine zeitlich befristete Abweichung eingeräumt wird. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend und verbindlich über den Sachverhalt.</p> <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.</p>
<p><i>2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung</i> Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung 	<p><i>2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung</i> Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

<p>Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.</p>	<p><u>Voraussetzung für die Besetzung der Geistlichen Leitung ist die Altenberger Erklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.</p>
--	---

5

10

Nicht angenommen.

15